

VIII. Abschnitt.

Die Organisation in den Reichslanden.

1. Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens.

Sowohl Elsaß-Lothringen Unterthänenland, d. h. angeheftetes Gemeingut der deutschen Bundesstaaten (unmittelbares Reichsland) ist, hat es sich immer mehr gezeigt, daß es notwendig ist, im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung dem Lande eine den Verhältnissen entsprechende Verfassung und Verwaltung unter Wahrung der Oberhoheit des Reichs zu geben. Diesem Ansinnen gab zunächst ein von 74 Abgeordneten am 26. Februar 1879 eingebrachter Antrag Ausdruck, der dahin ging, „der Reichstag wolle beschließen: den Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß Elsaß-Lothringen eine selbständige, im Lande befindliche Regierung erhalte.“ (Ant. 37, S. 897.) Diesem am 27. März 1879 angenommenen Antrage entsprechend wurde in der Folge am 4. Juli 1879, S. 165 und 281 mit Wirkung vom 1. Juli 1879 folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residirt in Straßburg.

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Auf dem Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsäß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten (Gesetz vom 18. Juni 1902, S. 281) über.

§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach § 1 erteilten Auftrags trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.